

(5) Für Vertragspartner im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes finden für die Rechnungslegung und die Bezahlung der Rechnung die dafür geltenden Rechtsvorschriften Anwendung.

(6) Für die Rechnungslegung und Bezahlung der Leistungen für Auftraggeber, deren Fahrzeuge nicht in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind, werden weitere Regelungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Verträge, deren Partner die Deutsche Demokratische Republik ist, vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen im Tarif- Und Verkehrs-Anzeiger (TVA) bekanntgegeben.

§ 12

Anzuwendendes Recht

Soweit in dieser Anordnung Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über Leistungen nicht geregelt sind, gelten für die Beziehungen

- a) zwischen Partnern, die beide dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften;
- b) zwischen Partnern, für die beide oder für einen von ihnen der Geltungsbereich des Vertragsgesetzes nicht zutreffend ist, das Zivilgesetzbuch.

§ 13

Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Anordnung ergeben, entscheiden

- a) aus wechselseitigen Beziehungen gemäß § 12 Buchst. a das Staatliche Vertragsgericht;
- b) aus wechselseitigen Beziehungen gemäß § 12 Buchst. b das zuständige Gericht.

Schlußbestimmungen

§ 14

Diese Anordnung und die für die Leistungen geltenden Preisvorschriften sind in allen Betrieben, die Leistungen durchführen, an gut sichtbarer Stelle auszuhängen, in den Einsatzfahrzeugen dieser Betriebe mitzuführen und auf Verlangen den Auftraggebern zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 15

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1981

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

Anordnung Nr. 4¹ über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr

vom 26. Oktober 1981

§ 1

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 10. Juli 1975 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 32 S. 602) wird der Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog — Ausgabe 1981 — (Anlage) für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

¹ Anordnung Nr. 3 vom 9. Januar 1980 (GBl. I Nr. 4 S. 38)

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. 2 vom 14. März 1978 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 13 S. 157),
- Anordnung Nr. 3 vom 9. Januar 1980 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 4 S. 38).

Berlin, den 26. Oktober 1981

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Kraftstoffverbrauchs-Richtwertekatalog

— Ausgabe 1981 —

Die zu diesem Katalog aufgeführten Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte wurden auf der Grundlage der TGL 39-852 Bl. 2 (Streckenkraftstoffverbrauch) ermittelt.

Sie sind die Basis für die Bildung betrieblicher Kraftstoffverbrauchs-Normen.

Die Messungen wurden im öffentlichen Straßenverkehr entsprechend den durchschnittlichen Einsatzbedingungen auf einem Rundkurs mit festgelegten Anteilen Stadtverkehr, Landstraße mit Ortsdurchfahrten und Autobahn unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung durchgeführt. Im Kraftstoffverbrauchs-Richtwert ist der Anteil Stadtverkehr nicht mehr enthalten.

Bei der Festlegung der Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte wurden insbesondere die Verbrauchshormative beispielgebender Kraftverkehrskombinate und Betriebe des Werkverkehrs mit berücksichtigt.

Dieser Richtwertekatalog gilt für Kraftfahrzeuge und Spezialkraftfahrzeuge, die zur Beförderung von Personen und den Transport von Gütern im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden.

Die in den Abschnitten II bis IV angegebenen Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte wurden bei Leermasse bzw. zulässiger Gesamtmasse des Fahrzeuges ermittelt und sind nur für diesen Beladungszustand anzuwenden.

Für Fahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand nicht erreicht wird, sind entsprechend differenzierte Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte festzulegen. Die betrieblich festzulegenden Richtwerte ergeben sich aus der Differenz zwischen Verbrauch Leermasse und Verbrauch Gesamtmasse, multipliziert mit dem durchschnittlichen Auslastungskoeffizienten. Die sich hieraus ergebende Literzahl ist dem Verbrauch Leermasse zuzuschlagen.

In den Fällen, wo die nachfolgend angeführten Einsatzkriterien zutreffen, können die Kraftstoffverbrauchs-Richtwerte mit den entsprechenden Zuschlägen erhöht bzw. durch Abzüge verringert werden.

Tabelle: **Zuschläge und Abzüge**

1.1. Zuschläge — kilometerbezogen

Lfd. Einsatz-Nr. Kriterium	Zuschlag	Anwendung
1	Änhängerbetrieb a) bis 10% bei Mitnahme eines Anhängers b) bis 20 % bei Mitnahme eines beladenen Anhängers	
2	Stadtfahrten bis 15 %	nur für die unter Stadtverkehrsbedingungen gefahrenen Kilometer